

Allgemeine Geschäftsbedingungen der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH, An der Römervilla 10, 56070 Koblenz

1 Allgemeines

1.1 Die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH erbringt Dienstleistungen im Bereich Arbeitssicherheit, Umweltberatung und Arbeitsmedizin. Hierzu wird ein Dienstleistungsvertrag geschlossen.

Des Weiteren übt die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH eine hoheitliche Tätigkeit im Bereich Technische Überwachung aus.

Die Technische Überwachung beinhaltet Verkehrssicherheitsprüfung gem. § 29 StVZO, Fahrzeugein- und Anbauabnahme gem. § 19 (3) StVZO, Abgasuntersuchung gem. § 47 a StVZO für alle Fahrzeugarten, Sonderprüfung BO-Kraft, GGVS-Prüfungen, UVV-Prüfungen an Fahrzeugen, Prüfungen an Flüssigkeitsanlagen in Fahrzeugen. Diese Dienstleistungen erfolgen als Vertragspartner im Namen und auf Rechnung der GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH, Stuttgart (www.gtue.de).

1.2 Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste an. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

1.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH oder der von ihr eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie von der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

2 Durchführung des Auftrages / Auftragserteilung

2.1 Die von der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH angenommenen Aufträge werden erst verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt wurden.

2.2. Die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH wird ihre Leistungen unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den anerkannten Regeln unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehenden Vorschriften ausführen.

Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2.3. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

3 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

3.1 Die von der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH angegebenen Auftragsfristen sind verbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.2. Verbindliche Liefertermine zur Erstattung der Sachverständigenleistung bzw. der Durchführung der Leistungen beginnen mit Vertragsabschluss. Soweit eine Vorauszahlung vereinbart wurde oder Unterlagen des Auftraggebers benötigt werden, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Vorauszahlung bzw. der Unterlagen. Maßgeblich ist jeweils der spätere Zeitpunkt.

Wird ein Liefertermin oder eine Lieferfrist, seien es verbindliche oder unverbindliche Termine oder Fristen, überschritten, so kommt die STEINACKER Technische Überwa-

chungsgesellschaft mbH in Verzug, wenn die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH die Lieferverzögerung zu vertreten hat. Bei höherer Gewalt oder bei anderen unvorhersehbaren, nicht zu vertretenden Hindernissen tritt Lieferverzug nicht ein.

3.3. Neben der Lieferung kann der Auftraggeber Ersatz des Verzugsschadens nur dann verlangen, wenn der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

3.4. Hinsichtlich der Frist für die Leistungserbringung kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzugs der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH oder von der von der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt Erfüllung verlangen.

4 Gewährleistung

4.1. Soweit die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH Dienstleistungen erbringt, sind die Parteien sich darüber einig, dass die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich Dienstleistungen schuldet und es alleine im Entscheidungs- und Risikobereich des Auftraggebers liegt, anhand der erbrachten Dienstleistungen sich daraus ergebende notwendige Entscheidungen zu treffen.

4.2. Ansonsten kann die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistung zunächst vom Recht auf Nacherfüllung Gebrauch machen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder durch Neuerstellung (Nachlieferung). Falls und erst wenn die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt, nicht fristgemäß vorgenommen wird oder fehlschlagen sollte, hat der Auftraggeber das Recht nach seiner Wahl, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

4.3. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu. Sofern die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber ebenfalls nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.4. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Übergabe der Sache der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH schriftlich anzuzeigen.

4.5. Ein Anspruch auf Schadenersatz bleibt bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften unberührt.

4.6. Sämtliche Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang (in der Regel mit der Übergabe) geltend gemacht werden.

4.7. Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

5 Haftung

5.1. Für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH nur, wenn die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH, der gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH oder deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfe fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat. Im Falle der Verletzung ver-

tragswesentlicher Pflichten ist die Ersatzpflicht der STEIN-ACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.2. Die Haftung für mittelbare Folgeschäden einschließlich vertragstypischer Folgeschäden ist ausgeschlossen. Im übrigen ist die Haftung der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH auf folgende Versicherungssummen begrenzt:

- 6.000.000 EUR für Sachschäden
- 300.000 EUR für Vermögensschäden.

5.3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht für (1) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für (2) sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH oder auf einer vorsätzlichen grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH beruhen sowie für (3) Schäden aufgrund schuldhafter Verletzung wesentlicher vertraglicher Rechte und Pflichten im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

5.4. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH aufkommen muss, unverzüglich der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH schriftlich anzuzeigen.

5.5. Soweit Schadenersatzansprüche gegen die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH.

5.6. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistungen nach § 4 bleiben unberührt.

5.7. Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist nach § 634a BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren ab Eingang des Gutachtens/der Leistung beim Auftraggeber.

6 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

6.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Honorartabelle der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Die amtlichen Prüfungen unterliegen der GTÜ-Preisliste in der jeweils gültigen Fassung. Bei Fehlen eines gültigen Leistungsverzeichnisses sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

6.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.

6.3 Die gem. Ziff. 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Während des Verzugs des Auftraggebers hat die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den Auftraggeber in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt.

6.4 Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

6.5 Beanstandungen der Rechnungen der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH sind innerhalb

einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

7 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

7.1 Von schriftlichen Unterlagen, die die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH Abschriften zu ihren Akten nehmen.

7.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. zu verändern (bearbeiten) oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes irgendwie zu nutzen.

7.3 Die Mitarbeiter und Sachverständigen der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH werden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwenden.

7.4 Die STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH verarbeitet und nutzt auch personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke innerhalb der Firmengruppe STEINACKER. Die Weitergabe von Daten erfolgt nur an verbundene Gesellschaften i.S. des § 15 AktG. Dazu setzt sie auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Zur Erfüllung der Datensicherungsanforderungen der Anlage zu § 9 BDSG hat sie technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind dem BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

8 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

8.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

8.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH.

8.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

9. Informationen gemäß der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer

- a) STEINACKER Technische Überwachungsgesellschaft mbH, Amtsgericht Koblenz HRB 1838
- b) AXA Versicherung AG, Niederlassung Hamburg, Heidenkampsweg 98, 20097 Hamburg

Diese Informationen entsprechen der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung - DL-InfoV - vom 12.03.2010).